

Erläuterungen zur GMMO-VO-Novelle 2012

Die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (BGBl. II Nr. 171/2012) wurde Ende Mai 2012 veröffentlicht. Nach diesen Regelungen, die auf dem GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, basieren, muss jeder Netzbenutzer eine Bilanzgruppe gründen bzw. einer solchen angehören. Der Marktgebietsmanager ermöglichte die Registrierung von Bilanzgruppen über die Online-Plattform seit Mitte August 2012. Ein vollständig abgeschlossener Registrierungsprozess beim Marktgebietsmanager, sowie ein gültiger Bescheid der Regulierungsbehörde über die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher sind Voraussetzung, um ab 1. Jänner 2013 operativ im Marktgebiet Ost tätig sein zu können, d.h. Importe, Exporte, Speicher- und Produktionseinspeisungen vornehmen zu können sowie Abnahme und Versorgungspflichten erfüllen zu können. Bei einigen Unternehmen sind jedoch die für eine erfolgreiche Registrierung erforderlichen vertraglichen Grundlagen für den Bilanzausgleich über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt noch nicht abgeschlossen. Um auch diesen Unternehmen den Start der operativen Tätigkeit mit 1. Jänner 2013 zu ermöglichen, wird eine Übergangsbestimmung bis 28. Februar 2013 vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 46 Abs. 5 bis 7):

Abs. 5: Dieser Absatz definiert einerseits den Kreis der Bilanzgruppenverantwortlichen, auf die die Übergangsbestimmung Anwendung findet. Dieser umfasst jene Bilanzgruppenverantwortliche, die bereits vor Kundmachung der Bestimmung einen Antrag auf Zulassung als Bilanzgruppenverantwortlicher bei der Regulierungsbehörde gestellt haben, die jedoch bis zum 17. Dezember 2012, 16 Uhr die für die Abwicklung der Bilanzierung über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erforderlichen Anforderungen nicht erfüllen. Andererseits normiert Abs. 5 jene Ausnahmen, die für den definierten Kreis der Bilanzgruppenverantwortlichen keine Anwendung finden, solange die Voraussetzungen für den Bilanzausgleich über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt von diesen Bilanzgruppen noch nicht erfüllt werden.

Abs. 6: Dieser Absatz normiert jene Anforderungen und Regelungen, die für die definierten Bilanzgruppenverantwortlichen anstelle der in Abs. 5 definierten Ausnahmen treten. Da die Bilanzgruppenverantwortlichen nicht die für die Abwicklung der Bilanzierung über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erforderlichen Anforderungen erfüllen, ist es notwendig, Regelungen festzulegen, die das Risiko potentieller Unausgeglichenheiten der Bilanzgruppen minimieren, da der Ausgleich dieser Bilanzgruppen durch den Marktgebietsmanager mangels Börsfähigkeit dieser Bilanzgruppen nur eingeschränkt möglich ist. Sollten trotz der Regelungen in Z 1 und Z 2 Unausgeglichenheiten in einer Bilanzgruppe auftreten, so soll die in Z 3 festgelegte Bar-Kautions die dadurch dem Marktgebietsmanager entstehenden Kosten abdecken.

Um die Regelung der Abs. 5 und 6 in Anspruch zu nehmen, müssen die Bilanzgruppenverantwortlichen nichts weiter zu unternehmen. Jene Bilanzgruppenverantwortlichen, die zum 17. Dezember 2012, 16 Uhr mit Ausnahme der Anforderungen für die Abwicklung der Bilanzierung über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung als Bilanzgruppenverantwortliche erfüllen, erhalten eine eingeschränkte Zulassung gem. § 93 GWG 2011, die vorerst bis zum 28. Februar 2013 befristet wird. Wird bis zu diesem Zeitpunkt die Börsfähigkeit nicht nachgewiesen, erlischt die Genehmigung, wird diese rechtzeitig nachgewiesen, wird die Genehmigung damit eine unbefristete.

Abs. 7: Dieser Absatz soll in der Übergangszeit vorbeugen, dass durch Störungen der relevanten IT-Systeme eine massive Beeinträchtigung der operativen Abläufe eintritt. Der Marktgebietsmanager kann daher die definierten Maßnahmen vorübergehend ergreifen

Zu Z 2 (§ 47 Abs. 4):

Die Übergangsbestimmungen des § 46 Abs. 5 bis 7 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2013, 6 Uhr außer Kraft. Sobald die Bilanzgruppenverantwortlichen die Bilanzierungserfordernisse an der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erfüllen, wird der Marktgebietsmanager, nach Abschluss der administrativen Erfordernisse, die Umstellung auf einen vollwertigen Bilanzgruppenverantwortlichen in seinem System einrichten. Es bedarf dazu keines weiteren Antrags des Bilanzgruppenverantwortlichen auf Zulassung bei der Regulierungsbehörde. Sind mit dem 28. Februar 2013, 6 Uhr die für die Abwicklung der Bilanzierung über die Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt erforderlichen Anforderungen nicht erfüllt, wird der Bilanzgruppenverantwortliche (und damit seine Bilanzgruppen bzw. Subbilanzkonten) im System des Marktgebietsmanagers deaktiviert.